

**Betriebsvereinbarung über die
Verlängerung der Normalarbeitszeit gemäß § 5 Abs 2 Z 2 AZG
aufgrund Arbeitsbereitschaft**

**für alle in der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
beschäftigten Tagesmütter
FN 207240s**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. Jänner 2009 für alle in der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH beschäftigten Tagesmütter in Kraft.

Die Arbeitszeit der Tagesmütter wird als Arbeitsbereitschaft definiert.

Ziel der Volkshilfe ist es, dass die Arbeitszeit von Tagesmüttern acht Stunden am Tag und 40 Stunden pro Kalenderwoche nicht überschreitet. Aufgrund von Fällen, in denen auf ausdrücklichen Wunsch der ArbeitnehmerInnen Kinder zugewiesen werden, durch deren Betreuungszeiten die Einhaltung dieser Arbeitszeit nicht garantiert werden kann, wird nachstehende Regelung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat einvernehmlich vereinbart.

Im Rahmen dieser Arbeitsbereitschaft darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 50 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

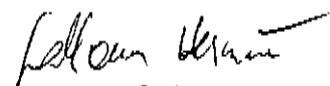
Als Überstunde gilt:

- jede die 10. überschreitende Stunde am Tag
- jede die 50. überschreitende Stunde in der Woche

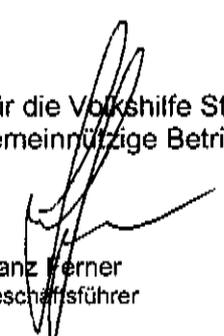
Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Sobald der BAGS-KV auch für Tagesmütter anwendbar ist, tritt diese Betriebsvereinbarung automatisch außer Kraft.

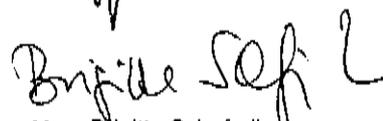
Graz, im Jänner 2009

Für den Angestellten-Betriebsrat:


Hermine Gallaun
Betriebsratsvorsitzende

Für die Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH:


Franz Ferner
Geschäftsführer


Mag. Brigitte Schafarik
Geschäftsleiterin Sozialzentren